

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

86. Bekanntmachung

3-6

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten - zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße -

Pulheim

87. Bekanntmachung

7-9

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 10.05.2013 über den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1302 im vereinfachten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1.10 Sinnersdorf sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung Bereich: An der Schmiede / Roggendorfer Straße

88. Bekanntmachung

10-12

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 10.05.2013. über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten 3. Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 14 Sinthern sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung Bereich: Lindenweg

89. Bekanntmachung

13-14

Einzelfallsatzung vom 10.05.2013 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage "Albatrosweg" in Pulheim

90. Bekanntmachung

15-17

Einzelfallsatzung vom 10.05.2013 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 für bestimmte Wohnwege in Pulheim



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan

Nr. 5 / Kirchherten - zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße -

- hier:** 1.) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2.) **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Zu 1:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bedburg - Kirchherten, zwischen dem Alten- und Pflegeheim an der Marienstraße und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Schulgasse. Die südwestliche Grenze wird von der Pützer Straße und die nordöstliche Grenze von dem Wegeflurstück Nr. 134 gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

Zu 2:

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 / Kirchherten sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 15. Mai 2013 bis Freitag, 17. Juni 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme besteht aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Montag, 20. Mai 2013 (Pfingstmontag)
Donnerstag, 30. Mai 2013 (Fronleichnam)

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 06.05.2013
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

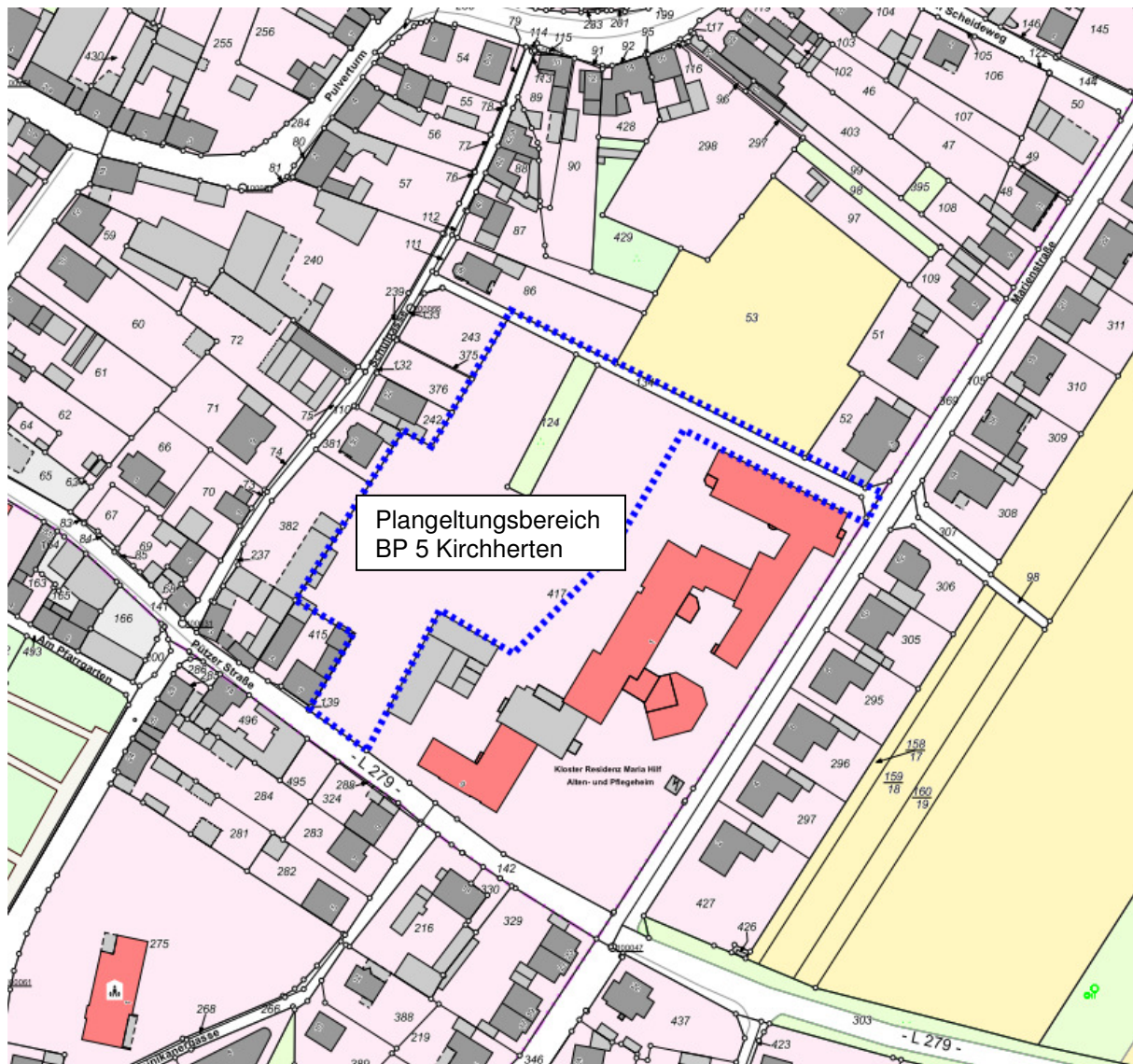
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
 Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
 Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den An-

trag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten





BEBAUUNGSPLAN NR. 5

'KIRCHERTEN' - VORENTWURF-

ERLÄUTERUNGEN



überbaubare Grundstücksflächen



nicht überbaubare Grundstücksflächen



Planstraße



Baugrenze



geplante Bäume

WA

Allgemeine Wohngebiete

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

O

offene Bauweise

GRZ

Grundflächenzahl

SD

Satteldach

WD

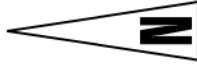
Walmdach

P

öffentlicher Parkplatz



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



M. 1:500

WA II O
GRZ: 0,4 SD/WD
First max. 10,0 m
Traufe max. 4,8 m

WA II O
GRZ: 0,4 SD
First max. 11,5 m
Traufe max. 6,5 m



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 10.05.2013

**über den Beschluss zur Aufstellung der Änderung 1302 im vereinfachten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1.10 Sinnersdorf
sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: An der Schmiede / Roggendorfer Straße**

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.10 Sinnersdorf für den o.a. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die Ausweisung der Straße An der Schmiede im verbindlichen Bauleitplan entsprechend dem im Jahr 2011 erfolgten Endausbau vorzunehmen und folglich die Flurstücke 176, 750, 749, 746 und 745 als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 22.05.2013 bis 24.06.2013 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 10.05.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.05.2013
bis 25.06.2013

BP 1.10 Sinnersdorf 1302



 Geltungsbereich

M 1:2000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 10.05.2013.

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten 3. Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 14 Sinthern sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Lindenweg

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Aufstellung der vereinfachten 3. Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 14 Sinthern für den o.a. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen

Ziel der Änderung ist die Änderung der überbaubaren Fläche.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 24.04.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 22.05.2013 bis 24.06.2013 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

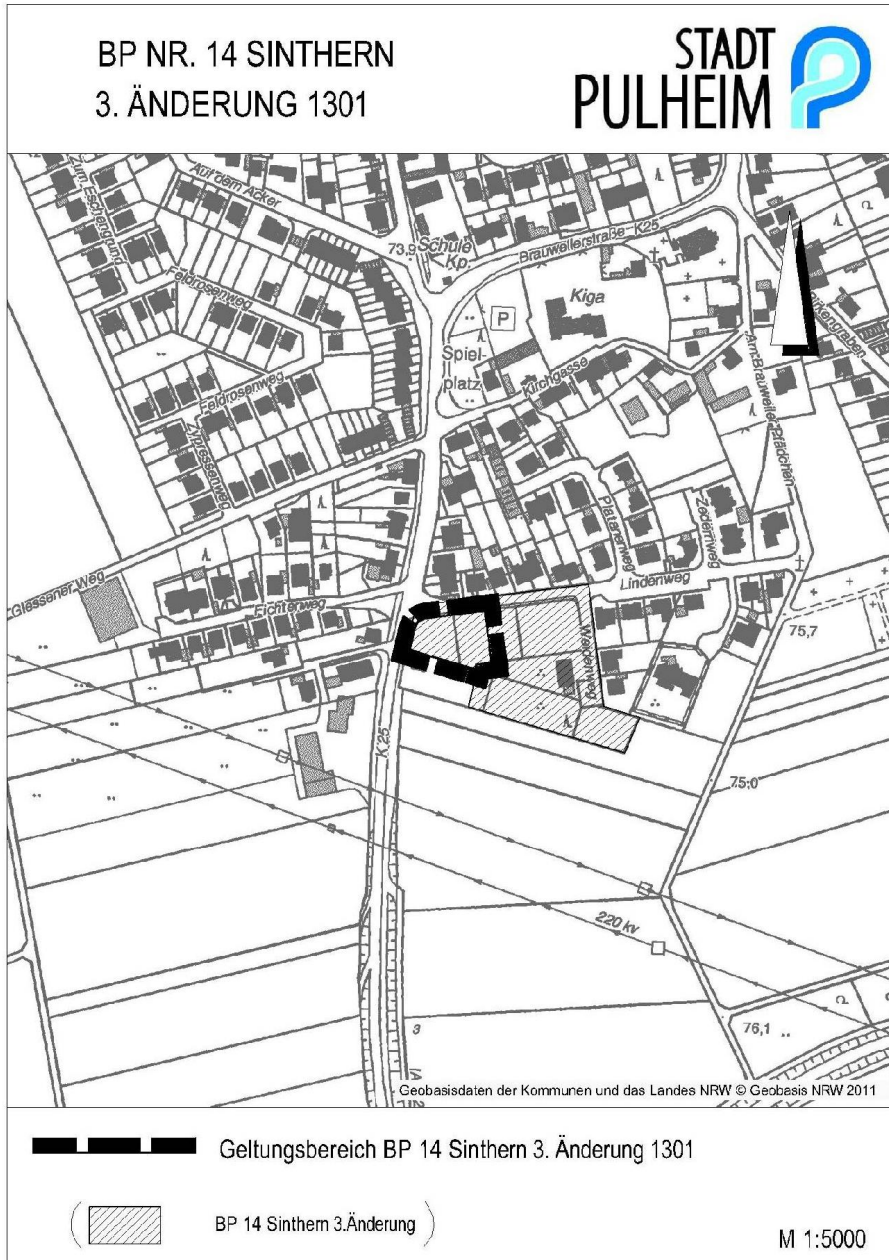
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 10.05.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 14.05.2013
bis 25.06.2013



Einzelfallsatzung

vom 10.05.2013 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 für bestimmte Wohnwege im Bereich der Anlage „Albatrosweg“ in Pulheim

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 10,

Flurstück 1609, Albatrosweg 13-23

Flurstücke 1614, 1570, 1596, Albatrosweg 26-36

wurde die Straßenbeleuchtungseinsrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 Kommunalabgabengesetz und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.05.2013

FL.

Frank Keppeler
Bürgermeister

Einzelfallsatzung

vom 10.05.2013 gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 für bestimmte Wohnwege in Pulheim

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der Stichwege mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 10,

Flurstück 541, Luchsweg 18 – 28,
Flurstück 534 (Teilfläche), Luchsweg 12 - 16 b,
Flurstück 721, Luchsweg 2 – 10,
Flurstück 18,
Flurstück 481, Marderweg 96 - 108,
Flurstück 480, Marderweg 72 - 80,
Flurstück 478, Marderweg 58 - 70,
Flurstück 477, Marderweg 42 - 56,
Flurstück 476, Marderweg 32 - 40,
Flurstück 475, Marderweg 18 - 30,
Flurstück 1248, Marderweg 13 – 23,
Flurstücke 1232, 1231, 1237, Marderweg 25 - 35,
Flurstück 485, Marderweg 37- 45,
Flurstück 484, Marderweg 47 - 53,
Flurstück 483, Marderweg 55 - 67,
Flurstück 702, Nordring, 92 - 98,
Flurstück 386, Nordring 82 - 90,
Flurstück 392, Nordring 72 – 80,
Flurstück 423, Nordring 68 – 70,
Flurstück 427, Nordring 58 – 66,
Flurstück 894, Nordring 25 – 39,
Flurstück 885, Nordring 41 – 55,
Flurstück 876, Nordring 57 - 65,
Flurstück 836, Nordring 67 – 79,
Flurstück 811, Nordring 81 – 89,
Flurstück 743, Nordring 91 – 101 und 121 – 133,
Flurstück 763, Nordring 103 – 119,
Flurstück 378, Pestalozzistr. 18 - 32,
Flurstück 360, Pestalozzistr. 34 – 42,
Flurstück 369, Pestalozzistr. 2 - 16,

Flurstücke 1704, 1703 Pestalozzistr. 5 - 13,
Flurstück 285, Pestalozzistr. 15 - 23,
Flurstück 246, Pestalozzistr. 25 - 33,
Flurstück 240, Pestalozzistr. 35 - 41,
Flurstück 300, Pestalozzistr. 82 - 94,
Flurstück 322, Pestalozzistr. 72 - 80,
Flurstück 330, Pestalozzistr. 58 - 70,
Flurstück 338, Pestalozzistr. 44 - 56,
Flurstück 1187, Zobelweg 5 - 15,
Flurstück 1179, Zobelweg 17 - 23,
Flurstück 1176, Zobelweg 25 - 37,
Flurstück 1177

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.
Nach Maßgabe des § 8 Kommunalabgabengesetz und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 11. März 2011 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.05.2013

FL.

Frank Keppeler
Bürgermeister